

99128021060004, 99128021060004

Als Deutsche oder Deutscher nach Rückkehr aus dem Ausland zur Europawahl ins Wählerverzeichnis eintragen lassen

Heruntergeladen am 27.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/232487499/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128021060004, 99128021060004
Leistungsbezeichnung I	Als Deutsche oder Deutscher nach Rückkehr aus dem Ausland zur Europawahl ins Wählerverzeichnis eintragen lassen
Leistungsbezeichnung II	Als Deutsche oder Deutscher nach Rückkehr aus dem Ausland zur Europawahl ins Wählerverzeichnis eintragen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Europawahl, Wähler, Deutsche, Wahlen, Rückkehrer, Wahl, Deutscher, Wählerin, Wählerverzeichnis,

Modul	Sachverhalt
	Rückkehrerin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Mdl
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/__17.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/__17.html
Teaser	Wenn Sie wahlberechtigte Deutsche oder wahlberechtigter Deutscher sind und aus dem Ausland nach Deutschland zurückkehren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen in das Wählerverzeichnis Ihrer Zuzugsgemeinde eingetragen werden.
Volltext	<p>Wenn Sie wahlberechtigte Deutsche oder wahlberechtigter Deutscher sind und aus dem Ausland nach Deutschland zurückkehren, werden Sie nicht in allen Fällen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis Ihrer Zuzugsgemeinde eingetragen.</p> <p>Sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie am 42. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind. Melden Sie sich hingegen nach dem 42. und vor dem 20. Tage vor der Wahl bei der Meldebehörde an, können Sie auf schriftlichen Antrag hin in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	Erklärung an Eides statt zur Wahlberechtigung und Erklärung, dass Sie nicht woanders einen Antrag auf

Modul	Sachverhalt
	<p data-bbox="494 369 1173 403">Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt haben.</p> <hr/> <p data-bbox="73 436 331 470">Voraussetzungen</p> <p data-bbox="494 436 1257 582">Bei Rückkehr nach Deutschland werden Sie auf Ihren form- und fristgemäßen Antrag hin in das Wählerverzeichnis Ihrer Zuzugsgemeinde eingetragen, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="494 616 1225 772">• Sie sind Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, haben am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen. <li data-bbox="494 840 1232 996">• Zudem haben Sie am Wahltag mindestens drei Monate in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder sonst sich gewöhnlich aufgehalten oder <li data-bbox="494 1064 1268 1265">• Sie haben innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Vollendung Ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten oder <li data-bbox="494 1332 1212 1489">• Sie haben aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik erworben und sind von ihnen betroffen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="494 1585 1257 1657">• Sie melden sich nach dem 42., aber vor dem 20. Tage vor der Wahl bei der Meldebehörde an. <li data-bbox="494 1657 1268 1769">• Sie stellen schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis. <li data-bbox="494 1769 1268 2036">• Sie versichern an Eides statt, dass Sie wahlberechtigt sind und erklären, dass Sie in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an der Wahl teilnehmen und in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben. Die Behörde entscheidet über Ihren Antrag und versendet eine

Modul	Sachverhalt
	Wahlbenachrichtigung oder einen ablehnenden Bescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt den Gemeindenbehörden.
Formulare	<p>Die notwendigen Formulare können Sie nachfolgend einsehen:</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/anlage_1.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/anlage_2.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/anlage_1.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/anlage_2.html</p>
Ursprungsportal	Als Deutsche oder Deutscher nach Rückkehr aus dem Ausland zur Europawahl ins Wählerverzeichnis eintragen lassen, Registering on the electoral roll as a German after returning from abroad for the European elections